



Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
des Entwurfs zur

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Waldsiedlung“

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom 29.07.2025 den Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Waldsiedlung“ in der Fassung vom 29.07.2025 gebilligt. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Geltungsbereich „Waldsiedlung“, ohne Maßstab © Landkreis Cham et al., © Bayerische Vermessungsverwaltung

Der Geltungsbereich der Satzung ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits nahezu vollständig als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dargestellt. Ziel der Planung ist es, das bestehende, gleichnamige Baugebiet an der Äußeren Kötztlinger Straße bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuführen, um so die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohngebäuden auf den umfassten Grundstücken zu schaffen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Waldsiedlung“ in der Fassung vom 29.07.2025 mit Begründung und Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Furth im Wald unter der Internetadresse

www.furth.de/Aktuelles

während der Dauer der nachfolgenden Frist

Donnerstag, 07.08.2025 bis einschließlich Dienstag, 09.09.2025

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus, Zimmer 40, Anschrift: Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Stadtbauamt möglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

bauamt@furth.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) beim Stadtbauamt abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass umweltrelevante Informationen – in Form der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – verfügbar sind und der Satzungsbeurteilung entnommen werden können. Diese enthält neben der Beurteilung des Ausgangszustandes insb. Informationen und Aussagen den Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

| Schutzgut | Art der vorhandenen Information / Aussagen zu |
|-----------------------|---|
| Arten und Lebensräume | Siedlungsrand, Durchgrünung |
| Boden | Versiegelung |
| Wasser | Flurabstand zum Grundwasser; Hangsichtwasser; Auenschutz |
| Luft / Klima / Lärm | Schalltechnische Untersuchung (GEO.VER.S.UM vom 08.12.2024) |
| Landschaftsbild | Landschaftliche Einbindung |

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden unter obiger Internetadresse in das Internet eingestellt und sind zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Furth im Wald, 30.07.2025
STADT FURTH IM WALD



Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntgabe an den
Amtstafeln:

Rathaus Furth im Wald
Lixenried
Ränkam
Sengenbühl
Gschwand

angeheftet am: 30.07.2025
abgenommen am:
(frühestens am 10.09.2025)